

Schadenanzeige für KFZ-Haftpflichtschäden

Vers.-Gesellschaft:	
Versicherungsschein-Nr.:	
Fallot-Schaden-Nr. :	

Versicherungsnehmer:

Name:	
Straße:	
PLZ Ort:	

Angaben zum eigenen KFZ:

Kennzeichen:	
Fahrzeugart:	
Hersteller u. Modell:	
Fahrgestellnummer:	
Tag der Erstzulassung:	
Leistung (kW):	
War mit Ihrem KFZ zum Unfallzeitpunkt ein Anhänger/Auflieger verbunden?	

Ihre Fahrerdaten:

Name:	
Adresse:	
Geburtsdatum:	
Führerscheinklasse:	
Führerscheinnummer:	
Ausstellungsdatum:	
Ausstellende Behörde:	

Informationen zum Schaden:

Schadentag und Zeit:	
Schadenort (Ort u. Straße):	
Geschwindigkeit Ihres KFZ:	
Schadenschilderung	

Unfallgegner / Geschädigter:

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Art des Fahrzeugs:	
Kennzeichen:	

Bei Sachbeschädigung:

Was wurde beschädigt?	
Haben Sie Vorschäden festgestellt?	
Geschätztes Alter der beschädigten Sache:	
Geschätzte Schadenhöhe:	€

Bei Personenschäden:

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Tel.-Nr. :	
Art der Verletzung:	

Allgemeines

Der Schaden wurde durch folgende Polizeidienststelle aufgenommen:	
Aktenzeichen der Polizei:	
Wurde eine Blutalkoholuntersuchung durchgeführt?	
Wer wurde ggf. polizeilich verwarnt?	
Wurde der Führerschein beschlagnahmt?	

Beiliegendes Merkblatt „Mitteilung § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall“ wurde zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, braucht Ihr Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.